Nr. 438. XXX. Jahrgang. Abend-Ausgabe. Donnerstag, 29. August 1901.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

An die Adresse des Herrn Justizministers Schönstedt.

In der vergangenen Landtagssession brachte bekanntlich der Abgeordnete Landgerichtsrath Peltasohn die ungleiche Vertheilung von Licht und Schatten zur Sprache, welche sich bei allen Anstellungsangelegenheiten im Verwaltungsbereiche des Herrn Schönstedt bemerkbar mache, sobald es sich um jüdische oder nichtjüdische Anwärter handele. Herr Schönstedt, durch den genanten Interpellanten ganz augenscheinlich in eine peinliche Verlegenheit gebracht, bemerkte unter anderem in seiner Erwiederung, daß es in seinem Ressort verhältnißmäßig noch am günstigsten bestellt sei, denn die übrigen Verwaltungen lehnten einfach „die israelitischen Herren" ab. Wir haben schon damals auf den merkwürdigen Standpunkt hingewiesen, den unsere Herren Minister der preußischen Verfassung und dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 gegenüber einzuhalten für gut befinden. In der soeben ausgegebenen Nr. 35 der „Allgem. Ztg. des Judenthums" lesen wir folgende, ihr von „hochgeschätzter Seite" zugegangene Mittheilung:

„Die Lage der jüdischen Richter gestaltet sich immer schwieriger. Mehreren jüdischen Landgerichtsräthen wurde mit rühmlicher Offenheit erklärt, daß sie auf Beförderung zu Landgerichtsdirektoren oder zu Oberlandesgerichtsräthen „wegen ihrer Konfession" nicht zu rechnen haben. Und das in offenem Widerspruche zur Verfassung! Ja selbst eine Verfügung, die die Herren wünschen, um nicht jüngere Kollegen sich direkt vorgezogen zu sehen, wird „wegen der Konfession" rundweg abgeschlagen. Man sucht offenbar die jüdischen Richter so zu stellen, daß sie sich aus der Laufbahn zurückziehen und in den Rechtsanwaltsstand untertauchen. Auch das Aergerniß, daß jüdische Landgerichtsräthe die Schwurgerichtsverhandlungen gegen „christliche" Verbrecher leiten, wird jetzt vermieden; ein ministerielles Rundschreiben ordnete an, daß nur Landgerichtsdirektoren künftighin mit der Leitung der Schwurgerichte betraut werden sollen. Nun erkennt man keinen Juden zum Direktor — das erfehnte Ziel ist damit erreicht. Früher haben Centrum und Nationalliberale die Gleichberechtigung der Juden vertheidigt. Jetzt aber haben Abgeordnete des Centrums und der nationalliberalen Partei, die von den wegen ihres Bekenntnisses benachtheiligten jüdischen Richtern um Hilfe angegangen wurden, dies rundweg abgelehnt."

In diesem Verfahren liegt unbedingt eine schwere Verfassungsgegen den Geist unserer Verfassung vor, gegen die man nicht oft und nicht eindringlich genug Verwahrung einlegen kann. Auch in diesem Betracht gilt das Wort von der steinaushöhlenden Kraft des fallenden Tropfens. Aber noch Eines! Man legt heutzutage in den maßgebenden Kreisen ein so ungemein starkes Gewicht auf das Positive im religiösen Bekenntniß. Wie verträgt sich diese Auffassung mit dem oben gekennzeichneten Verhalten der Staatsbehörden? Wir wären auf eine bündige Beantwortung dieser von uns gestellten Frage in hohem Grade neugierig. In einem Punkte müssen wir die seit einiger Zeit geübte Praxis der Staatsverwaltung, speziell des Justizministeriums, vollständig gutheißen. Die „Neophyten im Glauben" müssen nämlich neuerdings das Datum ihres Bekenntnißwechsels angeben. Das läßt tief blicken — würde der einstmalige Reichstagsabgeordnete Sabor bei dieser Gelegenheit ganz gewiß ausgerufen haben.

---

* Das Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft hat dem Handelsminister einen Vorentwurf für die **neuen Statuten der Handelskammer Berlin** eingereicht, um sich vor der Vorlegung der Statuten an die Generalversammlung der Korporation darüber zu vergewissern, daß die schließlich erforderliche Genehmigung des Handelsministers den etwaigen Beschlüssen der Generalversammlung nicht versagt bleibt. In dem neuen Statutenentwurf sollen drei Wahlabtheilungen vorgesehen sein, von denen die erste, aus der Börse bestehende wiederum in zwei Unterabtheilungen zerfällt, dergestalt, daß den Börsenangehörigen der ersten und zweiten Gewerbesteuerklasse zwei Drittel und denen der dritten und vierten Gewerbesteuerklasse ein Drittel der zu wählenden Handelskammermitglieder zufallen. Die beiden anderen Wahlabtheilungen setzen sich nach dem „Kouf." derart zusammen, daß in der einen die nicht der Börse angehörigen Gewerbetreibenden der ersten und zweiten Gewerbesteuerklasse, in der zweiten die Nichtbörsenkaufleute der dritten und vierten Gewerbesteuerklasse wahlberechtigt sind. Von der im Ganzen 30 bis 36 ausmachenden Zahl der Mitglieder der künftigen Handelskammer Berlin werden auf die Börse insgesammt ein Viertel bis höchstens ein Drittel fallen, zwei Drittel bis drei Viertel werden für Waarenhandel und Industrie übrig bleiben.

---

* Das Vorsteheramt der **Kaufmannschaft** in Königsberg hat eine neue Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, in welcher dieser gebeten wird, bei der Festsetzung des neuen **Zolltarifs** die bisherigen **Tarifbegünstigungen der seewärtigen Einfuhr** zu erhalten. In dem geplanten neuen Zolltarif wird nämlich die tarifarische Begünstigung der seewärtigen Einfuhr von Salz, gesägten Blöcken und groben Steinmetzarbeiten, Dachschiefer und rohen Schieferplatten gänzlich beseitigt. Der Erfolg einer solchen Maßregel würde, wie die Eingabe ausführt, sein, daß die seewärtige Einfuhr bedeutend zurückgeht oder ganz aufhört, und daß die Waaren für die Verbraucher in den Küstenprovinzen vertheuert werden, während für einen solchen Eingriff zu Gunsten der inländischen Erzeugung keinerlei begründeter Anlaß vorliegt. Besonders nachtheilig würde die vorgesehene Maßnahme auf die ohnehin in so mißlicher Lage befindliche Ostseeherberei wirken. Mit der Einfuhr von Salz und den übrigen in Rede stehenden Waaren seien vorwiegend kleine Segler beschäftigt, die für diese Fahrten schwerlich einen anderen Ersatz finden würden. Würden sie beschäftigungslos, so müsse dieses eine ungünstige Rückwirkung auch auf die seewärtige Ausfuhr der Ostseehäfen ausüben.

Die Besetzung des Gumbinner Kriegsgerichts.

Der Hauptrevisionsgrund des Angeklagten Marten ist ein Formfehler bei der Besetzung des Gumbinner Oberkriegsgerichts. Der Vertheidiger Hickels, Rechtsanwalt Horn, veröffentlicht über diesen Punkt in der Nat.-Ztg. folgende Argumente:

Nach § 68 der Militärstrafgerichtsordnung bestellt der kommandirende General als Gerichtsherr die zur Bildung des Oberkriegsgerichtes erforderlichen Offiziere. Die Bestellung erfolgt alljährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahres für die Dauer desselben. Da nach § 22 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, bestellt der Gerichtsherr also vor dem 1. Januar 1901 alle Offiziere, die im Jahre 1901 als Richter fungiren sollen. Das geschieht in der Weise, daß bestimmt wird: für das erste Oberkriegsgericht werden kommandirt der Oberstleutnant X, die Majore Y und Z, Hauptmann A und Oberleutnant B, für das zweite Oberkriegsgericht andere namhaft gemachte Offiziere und so weiter. Von dieser „Kommandirrolle" darf bei dem Oberkriegsgericht nicht abgewichen werden, während bei den Kriegsgerichten nach § 53 „nur aus dringenden Gründen" Abweichungen zulässig sind.

Der Zweck der Bestimmung ist der, die Möglichkeit abzuwenden, daß in einer Strafsache bestimmte Richter bestellt werden, die man vielleicht ihrer Gesinnung nach kennt, und die vielleicht nach gewissen Gesichtspunkten ausgewählt sind. Die Vorschrift ist also im Interesse des Angeklagten, sowie im Interesse der völligen Unparteilichkeit der Gerichte getroffen, denn, wenn der einzelne Offizier auch weiß, er werde im achten, elften und siebenundzwanzigsten Oberkriegsgericht mitsitzen, so weiß er naturgemäß nicht, welche Strafsachen bei diesen Sitzungen zur Verhandlung kommen werden, er tritt den Sachen unbefangen gegenüber.

Ueber den Ort der Verhandlungen des Oberkriegsgerichts findet sich in den Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung folgende Anweisung:

„Die Oberkriegsgerichte treten der Regel nach am Sitze des Generalkommandos u. s. w. zusammen.

In einzelnen Fällen wird es aber aus praktischen Gründen geboten sein, sie an einem anderen Orte zur Hauptverhandlung zusammentreten zu lassen.

Für die Fälle der letzteren Art empfiehlt es sich, als ständige Stellvertreter der aus dem Offizierstande zu berufenden Richter auch Offiziere auswärtiger Garnisonen zu bezeichnen, deren Beeidigung im Auftrage des kommandirenden Generals durch einen anderen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit erfolgen kann. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem kommandirenden General einzusenden."

Hiernach hätten auch Offiziere der Garnison Gumbinnen als Richter bei dem Oberkriegsgericht des I. Armeekorps bestellt werden können. Aber diese Bestellung hätte vor dem 1. Januar 1901 erfolgen müssen. Das ist aber nicht geschehen.

Rittmeister v. Krosigk ist am 21. Januar 1901 ermordet. Einer der Beisitzer, Major Ziermann von den elften Dragonern, ist erst nach diesem Tage nach Gumbinnen versetzt, er kann also schlechterdings nicht vor dem 1. Januar 1901 als Richter in Gumbinnen bestellt sein. Alle militärischen Richter sind aber erst im Juni 1901, als sie also wußten, in welcher Sache sie thätig sein würden, als Richter ausgewählt, bestellt und von dem kommandirenden General v. Finckenstein im Juni gelegentlich einer Inspektion beeidigt worden. Die Bestimmungen über das Geschäftsjahr hat man einfach in der Weise „kommentirt", daß man an Stelle des Kalenderjahres ein Jahr vom Juni 1901 bis Juni 1902 gewählt hat, so daß die militärischen Richter, wie mir einer von ihnen selbst gesagt hat, der Ansicht sind, wenn die Sache zum dritten Mal in Gumbinnen verhandelt würde, würden sie wieder mitthun.

Ich wollte den solchergestalt gesetzwidrig zusammengesetzten Gerichtshof in folgender Weise beseitigen: Den Major Ziermann, der demselben Regiment wie die Angeklagten angehört, und der fast der ganzen Verhandlung erster Instanz als Zuhörer beigewohnt hatte, wollte ich beziehungsweise Hickel als befangen ablehnen. Dann beabsichtigte ich, auf die gesetzwidrige Berufung des Gerichtshofes hinzuweisen und jeden einzelnen der Offiziere als befangen abzulehnen mit der Begründung, die Herren wüßten, daß sie nicht Richter sein dürften, keiner von ihnen habe treffen erklärt, unter diesen Umständen nicht Richter sein zu wollen. Deshalb sei Zweifel an ihrer Objektivität und Unparteilichkeit begründet. Den Oberkriegsgerichtsrath Scheer wollte ich als befangen ablehnen, weil er dem kommandirenden General den Rath gegeben habe, einen solchen Gerichtshof zu berufen. Dann wäre nur ein Richter übrig geblieben.

Um bei der Verhandlung genügende Unterlagen für meine Behauptungen zu haben, verlangte ich von dem Generalkommando die Vorlegung der Kommandirrolle und des Protokolles über die Vereidigung der Richter.

Für ein so radikales Vorgehen, wie ich es vorschlug, war aber mein Kollege Burchard nicht zu haben. Er erklärte nach einer Besprechung mit Marten, sich hieran nicht betheiligen zu wollen. Ich fuhr deshalb zu Hickel nach Gumbinnen, fand ihn aber auch nicht so bereit, dieses Verfahren einzuschlagen, wie ich wohl erwartet hatte. Bei ihm sprach viel der Umstand mit, daß seine Untersuchungshaft verlängert worden wäre, wenn es jetzt noch nicht zur Verhandlung gekommen wäre. Eine Verurtheilung hielt er auch von diesem Gerichtshof für ausgeschlossen.

Unter diesen Umständen befolgte ich den Rath des Kollegen Burchard, vorläufig von der ganzen Geschichte zu schweigen und die gesetzwidrige Berufung des Gerichts als Revisionsgrund aufzubewahren. Als der die Verhandlung führende Oberkriegsgerichtsrath Scheer in Gumbinnen die Kommandirrolle und das Vereidigungsprotokoll vorlegen wollte, „trotzdem die Vertheidigung kein Recht dazu habe", erklärte ich demgemäß, ich legte auf die Vorlegung kein Gewicht.

Die gesetzwidrige Berufung des Oberkriegsgerichts gerade in dieser Sache ist wohl das Aergste, was im Falle Marten und Hickel vorgekommen ist.

Sie bildet jedoch nicht den einzigen Grund, auf den die Revision sich stützt; sie ist aber allein schon genügend, um zu einer Aufhebung des Urtheils zu führen.

Wir wollen hoffen, daß sich diese Erwartung des Vertheidigers erfüllt. Das Rechtsgefühl des deutschen Volkes würde sich schwer belastet fühlen, wenn das Todesurtheil gegen Marten die Rechtskraft beschritte.

---

* In der schutzzöllnerischen Presse wird von Zeit zu Zeit immer wieder zur Beschwichtigung der großen Masse der Konsumenten mit der ganz haltlosen Behauptung operirt, daß der **Getreidezoll** ja nur zu einem Bruchtheil in den **Getreidepreisen** zum Ausdruck komme. Dem gegenüber möchten wir feststellen, daß jetzt auch eine in agrarischen Kreisen so geschätzte Autorität wie Dade, der Sekretär des deutschen Landwirthschaftsraths, in seiner jüngsten Publikation zugiebt, daß „für die letzten sechs Jahre der Zoll wohl infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises seit 1894 fast ganz zur Geltung gekommen ist. Was sagen die Schutzzöllner dazu?

Die Hartnäckigkeit des Sühneprinzen.

Der famose Sühneprinz Tschun hat auch heute seine Abreise nach Berlin noch nicht angetreten. Das von deutscher Seite aufgestellte **Sühneprogramm**, welches dem **Prinzen Tschun** so sehr auf die Nerven geschlagen ist, soll nach einer von London aus in ein hiesiges Lokalblatt gelangten Pekinger Meldung darin bestehen, daß der Sühneprinz vor Kaiser Wilhelm drei Verbeugungen mache, und daß sein Legationssekretär und seine Untergebenen sich vor dem Monarchen hinwerfen sollen. Die chinesischen Bevollmächtigten in Peking appellirten an den deutschen Gesandten in Peking und baten um Ermächtigung zur Abänderung der Ceremonie. Herr v. Mumm lehnte dies ab. Gleichzeitig verlautet, daß auch die von dem Prinzen Tschun beabsichtigte Ansprache an Kaiser Wilhelm, deren Wortlaut der Hofstille gemäß dem Kaiser zuvor bekannt gegeben werden mußte, durchaus nicht den Wünschen des Kaisers und des Grafen Bülow entsprochen haben soll.

Der in Begleitung des Prinzen Tschun befindliche, für den Berliner Posten neu designirte chinesische Gesandte Yintschang erklärte der Köln. Volksztg. zufolge einem Besucher, daß das Befinden des kaiserlichen Prinzen ganz zufriedenstellend und die Ermüdung von der langen Fahrt schon überwunden sei; das erste Hinderniß der Reise sei damit bereits überwunden, das Haupthinderniß sei, daß das Protokoll zwischen den betheiligten Mächten und China noch nicht unterzeichnet sei. Yintschang bezeichnet die Vereinbarung als eine sehr schwierige, denn jede der betheiligten acht Mächte habe andere Ziele und Bestrebungen in China. Bis neue Weisungen vom Kaiser aus Singanfu kommen könnten, vergingen einige Tage. Auf die Frage, ob Yintschang als chinesischer Gesandter in Berlin bleibe, antwortete dieser, für diesen Posten sei er allerdings bestimmt, aber man sei noch nicht dort, und es könnten sich noch allerhand Schwierigkeiten ergeben. Wenn sich übrigens der Sühneprinz nicht bald beeilt, nach Berlin zu kommen, dürfte er den deutschen Kaiser hier kaum noch antreffen und würde dann vielleicht zu warten haben, bis Kaiser Wilhelm aus dem Manöver in die Reichshauptstadt zurückkehrt.

* * *

Das Waffeneinfuhrverbot in China.

Die letzte Schwierigkeit in den Friedensverhandlungen zwischen den Mächten und China liegt in dem von den Mächten diktirten Verbot der Einfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China auf die Dauer von zwei Jahren. Wir haben bereits im heutigen Morgenblatt telegraphisch gemeldet, daß das von der chinesischen Regierung über das Waffeneinfuhrverbot erlassene Edikt von den Gesandten für ungenügend erklärt worden ist, weil dasselbe die wesentliche Thatsache übergeht, daß das Verbot sich auf die chinesische Regierung bezieht, und die Sache so darstellt, als ob die Regierung die Einfuhr aus freien Stücken verbiete, um die Wiederholung der Unruhen und des Räuberunwesens zu verhindern. Wie weiter aus Peking gemeldet wird, haben die Gesandten beschlossen, das Edikt, welches die Waffeneinfuhr verbietet, anzunehmen mit Ausnahme des ersten Paragraphen, gegen den Einsprüche erhoben wurden. Wie verlautet, hat der englische Gesandte Satow den Antrag gestellt, das Edikt den chinesischen Vertretern als nicht zufriedenstellend zurückzugeben. Der Vorschlag wurde indessen abgelehnt. Wie dem auch sei, es giebt jedenfalls Leute, die trotz aller Edikte nicht an die Wirksamkeit eines solchen Waffeneinfuhrverbotes glauben.

Mr. G. D. Bill, ein bis vor Kurzem in Diensten der chinesischen Regierung stehender Beamter, hat einem Interviewer in Kalkutta gegenüber die Ansicht geäußert, daß das Verbot der Waffeneinfuhr nach China zwecklos sei. Die Chinesen hätten Arsenale und Pulverfabriken bei Futschau an der Küste, bei Hanjang, nahe Hankau, bei Nanking, bei Tschengtu und bei Canton oder in der Nähe. Die Fabriken arbeiteten unter Hochdruck Tag und Nacht. Während vor den Unruhen in Hanjang täglich fünfzehn Gewehre hergestellt worden seien, würden jetzt täglich wahrscheinlich mehrere Hundert produzirt. Auch Schnellfeuer- und Maschinengeschütze würden hergestellt. Auch zur Herstellung schwerer Geschütze besäßen sie alle Einrichtungen. Die Gewehre seien Magazingewehre für sechs Patronen. Vor vielen Monaten sei in Hanjang mit dem Bau einer Pulverfabrik begonnen worden, die Arbeit sei jedoch nicht vorangeschritten. Erst bei Ausbruch der Boxerunruhen hätten die Chinesen die Arbeit beschleunigt. Die Fabrik sei im vergangenen Dezember vollendet worden und arbeite mit Hochdruck. Ferner sei die Provinzialarmee gründlich reorganisirt worden. Alle alten und unbrauchbaren Offiziere und Mannschaften seien entlassen worden und Tausende von Rekruten aus Hunan, also die tapfersten Leute in China, eingestellt worden. Die japanischen und deutschen Instrukteure seien nie entlassen worden. Als die Dinge im vergangenen Jahre sehr böse aussahen, hätten sie die Ausbildung unterbrochen, aber sie seien jetzt wieder hart an der Arbeit. Es seien drei deutsche und eine Anzahl japanischer Instrukteure beschäftigt, einer der Deutschen sei ein hoher deutscher Offizier. Niemand könne sagen, was in China passiren werde.

* * *